

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 24/13 B

L 4 SB 215/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 19/10 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.2.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie sinngemäß das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie der Kläger hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu bezeichnen, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Sein Vorbringen, er sei im aktuellen Verfahren nicht in der Lage gewesen, an einer stationären Untersuchung teilzunehmen, und dass ein Patient eine ärztliche Untersuchung grundsätzlich auch ablehnen könne, wenn zwingende Gründe im Sinne der Grenzen seiner Mitwirkungspflicht entgegenständen, bezeichnet keine Rechtsfragen, dh Fragen, die ausschließlich mit juristischen Methoden beantwortet werden können. Vielmehr bezieht sich diese Darstellung auf das Verfahren der gerichtlichen Beweiserhebung, wobei auch die tatsächlichen Umstände des vorliegenden Falles angesprochen werden. Soweit der Kläger hierzu eigene Rechtsauffassungen vorträgt, hat er die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht dargetan. Es fehlt insbesondere an einer näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 5 Sofern der Kläger auch einen Verfahrensmangel geltend machen wollte, rügt er zum einen sinn- gemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Insoweit hätte er die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es fehlt hier schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags.
- 6 Soweit der Kläger das Beweiserhebungsverfahren des LSG rügen wollte, hätte es einer ge- nauen Sachverhaltsdarstellung und Umschreibung des Streitgegenstands bedurft. Macht näm- lich ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die ange- fochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels - wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision - zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Derartige Revisionsgründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Auch sonst reichen die Ausführungen des Klägers nicht aus, um einen Verfahrensmangel deutlich zu ma- chen.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

